H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2006	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Februar 2006	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 06	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes ..... *Ändert GVBl. II 82-48*	30
8. 2. 06	Verordnung über Zuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen ..... *GVBl. II 85-65; hebt auf GVBl. II 85-57*	31

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes

Vom 6. Februar 2006

Aufgrund des § 3 Abs. 3, des § 6 Abs. 2 und des § 12 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. S. 2135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit § 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 25. März 1992 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes vom 9. Oktober 1989 (GVBl. I S. 275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1996 (GVBl. I S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 1 b erhält folgende Fassung:

„§ 1 b

Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung

(1) Die Mindesterzeugungsmenge und Mindestanbaufläche nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes wird für die in § 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung bezeichneten Erzeugnisse festgelegt auf jährlich

1. 5 000 t Ölsaaten (Raps, Rübsen, Sonnenblumenkerne und andere) nach KN-Code ex Kapitel 12,
2. 50 ha zur Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteile nach KN-Code ex Kapitel 1404,
3. 50 ha pflanzliche Erzeugnisse nach KN-Code ex Kapitel 07,
4. 5 000 t Getreide (als Körner, in Kolben oder auf dem Halm) nach KN-Code ex Kapitel 10,
5. 50 ha Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon nach KN-Code ex Kapitel 5301,
6. 50 ha Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon nach KN-Code ex Kapitel 5302.

Für das erste Jahr kann die Mindestanbaufläche um bis zu 50 vom Hundert, für das zweite Jahr um bis zu 30 vom Hundert und für das dritte Jahr um bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden.

(2) Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Marktstrukturgesetzes, für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können die unter Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse zusammengefasst werden.

(3) Bei der Bildung der Gruppe verwandter Erzeugnisse sind für die einzelnen Erzeugnisse jeweils 75 vom Hundert der in Abs. 1 genannten Mindestmengen und Mindestflächen einzuhalten.

(4) Die Mindestmenge eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes wird auf jährlich jeweils 50 vom Hundert der in Abs. 1 bezeichneten Mengen und Flächen festgesetzt.

(5) Die Mindestdauer eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Marktstrukturgesetzes wird auf fünf Jahre festgesetzt.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Februar 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Dietzel

*) Ändert GVBl. II 82-48

Verordnung über Zuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen

Vom 8. Februar 2006

Aufgrund des § 32 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 22), wird nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

Zuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände und Abwasserverbände können nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen des im Haushalt 2006 veranschlagten Landesprogramms (Abschlussprogramm Abwasser) Zuweisungen für die Verzinsung und Tilgung von Darlehen erhalten, die sie für Investitionen zur Errichtung von Abwasseranlagen und für Maßnahmen der Fremdwasserreduzierung bei der bei der Landesbank Hessen-Thüringen eingerichteten Landestreuhandstelle Hessen aufnehmen.

(2) In das Landesprogramm werden nur Investitionsmaßnahmen aufgenommen, für die Kostenrichtwerte nach der Anlage festgelegt sind und die 25 000 Euro nicht unterschreiten. Nicht gefördert werden:

Anlage

1. Anlagen für Wochenendgebiete und für Gebiete mit Bauten, die überwiegend als zweiter Wohnsitz genutzt werden, sowie für sonstige Freizeiteinrichtungen,
2. Hausanschlüsse,
3. Kanalanschlüsse und Maßnahmen der Abwasserbehandlung gewerblich oder industriell genutzter Gebiete, von Grundstücken der Bundeswehr, der Bundespolizei und der stationierten ausländischen Streitkräfte,
4. Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Neubaugebieten,
5. Erneuerungen von Abwasseranlagen (Ersatz für schadhafte oder veraltete Anlagen), die bereits vom Land mitfinanziert worden sind oder für die die Ausschlusskriterien nach Nr. 1 bis 4 maßgeblich waren, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung beitragen. Dies gilt nicht für die Behebung von Elementarschäden. Erweiterungen bestehender Kanäle können in den Fällen berücksichtigt werden, in denen sich die Anzahl der nach der bisherigen Bemessung an den Kanal angeschlossenen Einwohner um mindestens 20 vom Hundert erhöht.

Erneuerungen von Kanälen, die vom Land noch nicht mitfinanziert wurden, sind nur in Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern förderfähig. Maßnahmen der Fremdwasserreduzierung können auch in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 4 gefördert werden. Im Übrigen werden nur Investitionsmaßnahmen aufgenommen, für die der Bauträger darlegt, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und für die er erklärt, dass auf eine Verrechnung mit der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 115) verzichtet wird.

(3) Das Landesprogramm umfasst die Investitionsmaßnahmen und die hierfür vorgesehenen Zuweisungen. Das Programm oder die Programmteile werden von dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium erstellt und im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium festgestellt.

§ 2

Berechnung der Zuweisung

(1) Der Berechnung der Zuweisung liegen die Beträge zu Grunde, die sich nach den in der Anlage enthaltenen Kostenrichtwerten für die jeweilige in das Landesprogramm aufgenommene Maßnahme ergeben.

(2) Zu den nach Abs. 1 ermittelten Beträgen leistet das Land an die Landestreuhandstelle Hessen je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers Tilgungsanteile in folgender Höhe:

1. für Investitionsmaßnahmen nach Nr. 1 der Anlage (Kanalisation) zwischen 25 und 35 vom Hundert und
2. für Maßnahmen nach Nr. 2 und 3 der Anlage (Regenüberlauf-, Regenrückhaltebecken und Stauraumkanäle sowie Abwasserbehandlungsanlagen) zwischen 30 und 50 vom Hundert.

Die Zuweisung nach Satz 1 darf die Höhe des aufzunehmenden Darlehens nicht übersteigen. Der Tilgungsanteil des Landes erhöht sich um 2,5 vom Hundert für Empfänger, deren Maßnahmen in Landkreisen ausgeführt werden, in denen die durchschnittliche Arbeitslosenquote die Arbeitslosenquote im Lande um mindestens 3 vom Hundert übersteigt. Das Land trägt von den Darlehenszinsen anteilig den Zinssatz von 1 vom Hundert für das Jahr. Die anteiligen Zuweisungen des Landes zu den Tilgungen werden in den Jahren 2010 bis 2019 bereitgestellt. Die Zuweisungen zu den Zinszahlungen werden von der Auszahlung des Darlehens an gewährt und erstmals 2007 ausgezahlt.

*) GVBl. II 85-65

§ 3

Auszahlung und Nachweise

(1) Die in § 2 bezeichneten Zuweisungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die Auszahlung des Darlehensbetrages erst nach Anzeige des Baubeginns bei der nach § 4 zuständigen Behörde erfolgt.

(2) Der Zuweisungsempfänger hat

1. für eine ausgezahlte Darlehenssumme in Höhe bis zu 500 000 Euro zwei Jahre ab Gutschrift des Darlehensbetrages,
2. für eine ausgezahlte Darlehenssumme in Höhe bis zu 2 500 000 Euro drei Jahre ab Gutschrift des Darlehensbetrages und
3. für eine ausgezahlte Darlehenssumme in Höhe über 2 500 000 Euro fünf Jahre ab Gutschrift des Darlehensbetrages

der nach § 4 zuständigen Behörde die ordnungsgemäße Herstellung der Anlage oder Maßnahme unter Beifügung einer entsprechenden Erklärung der Bauleitung zu bestätigen. Eine Aufstellung über die Verwendung des Darlehens sowie die Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 31 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes ist beizufügen. Werden die Fristen nach Satz 1 nicht eingehalten oder wird die Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes nicht uneingeschränkt erteilt, kann die Zuweisung von dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Durchführung der Rückforderungen erfolgt durch die Landestreuhandstelle Hessen. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann auf Antrag die in Satz 1 bestimmten Fristen verlängern, wenn nachgewiesen wird, dass der Zuweisungsempfänger die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(3) Soweit die Anlage oder Maßnahme in geringerem Umfang als im Landesprogramm ausgewiesen hergestellt wurde, erfolgt eine Neuberechnung der Zuweisung aufgrund der Kostenrichtwerte. Der überzahlte Betrag kann für andere nach § 1 Abs. 2 förderbare Maßnahmen verwendet werden; die schriftliche Zustimmung der nach § 4 zuständigen Behörde über die beabsichtigte Verwendung ist einzuholen. Sofern keine weiteren förderbaren Maßnahmen vorhanden sind, ist die Überzahlung zu erstatten. Satz 2 und 3 gelten entsprechend, wenn das Darlehen die tatsächlichen Ausgaben für die – vollständig hergestellte – Maßnahme übersteigt.

§ 4

Zuständigkeiten

Zuständig im Sinne des § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ist die Wasserbehörde nach § 55 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) in Verbindung mit der Verordnung für die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 13. Mai 2005 (GVBl. I S. 419), die für die geförderte Anlage oder Maßnahme zuständig ist.

§ 5

Übergangsvorschrift

Für Zuweisungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung gewährt worden sind, gilt das bisherige Recht fort.

§ 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen vom 26. April 2002 (GVBl. I S. 97)[1]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird aufgehoben.

§ 7

In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. Februar 2006

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel

[1]) Hebt auf GVBl. II 85-57

Anlage

Kostenrichtwerte

Die Berechnung der Beträge nach § 2 erfolgt auf der Basis der mathematischen Funktionen der Kostenrichtwerte. Die für die einzelnen Bauwerke errechneten Beträge werden auf volle 10 Euro gerundet. Die Kostenkurven sind nur für eine überschlägige Ermittlung der Kostenrichtwerte heranzuziehen.

1. Kanalisation

1.1 Allgemeines

Bei den Kostenrichtwerten handelt es sich um Pauschalen. Eine Differenzierung nach Einbautiefe, Bodenklasse und Rohrmaterial erfolgt nicht. Für den Einbau von nicht kreisförmigen Profilen ist der Kostenrichtwert für ein in der Leistungsfähigkeit vergleichbares Kreisprofil maßgeblich. Für den Bau von Kanälen in der Wasserschutzzone II ist ein Zuschlag von 25 vom Hundert auf den Kostenrichtwert zu berücksichtigen.

Die Kostenrichtwerte sind auch für die Erneuerung von noch nicht vom Land mitfinanzierten Kanälen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) maßgeblich. Es können nur Haupt- und Nebensammler mit einer Schadensklasse von 0 oder 1 mitfinanziert werden. Abweichend vom ATV-M 149 müssen sich diese Schäden über zumindest 30 vom Hundert der Kanalstrecke/Kanalhaltung erstrecken. Schäden an einzelnen Muffen und punktuellen Schäden ist eine Kanallänge von 1 m zuzuordnen. Eine Erneuerung kann nur dann mitfinanziert werden, wenn die Sanierung (zum Beispiel Injektionsverfahren, Inliner, Beschichtung) aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Derartige Sanierungen von Kanälen sind nicht Gegenstand der Förderung. Erweiterungen bestehender Kanäle können in den Fällen berücksichtigt werden, in denen sich die Anzahl der nach der bisherigen Bemessung an den Kanal angeschlossenen Einwohner um mindestens 20 vom Hundert erhöht. Die Berechnung des Betrages erfolgt bei Erweiterungen der Kanäle aus der Differenz zwischen dem Kostenrichtwert des bisherigen und des neuen Durchmessers.

Regenwasserkanäle können in bereits bebauten und bisher noch nicht zentral entwässerten Gebieten (keine Neubaugebiete) nach Nr. 1.2 bis 1.4 berücksichtigt werden. Für die Umstellung der bereits im Mischsystem entwässerten Gebiete ist Nr. 1.6 maßgeblich.

Zur Berücksichtigung der im ländlichen Raum höheren einwohnerspezifischen Kosten für die Kanalsysteme erfolgt bei Baumaßnahmen der Ortskanalisation in Abhängigkeit von der Einwohnerdichte in der betroffenen Gemeinde, bei Maßnahmen der Verbindungssammler und Entlastungskanäle außerhalb bebauter Ortslagen dagegen in Abhängigkeit von der mittleren Einwohnerdichte aller Gemeinden des gesamten gemeindlichen Gebietes im Sinne der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbw-VO) vom 25. Oktober 1996 (GVBl. I S. 470), geändert durch Verordnung vom 24. März 2000 (GVBl. I S. 159), ein Zuschlag zu dem nach Nr. 1.2 bis 1.5 insgesamt errechneten Betrag.

Einwohnerdichte [E/km²]	Zuschlag [vom Hundert]
< 150	25
150 – 300	15

1.2 Freispiegelleitungen in bebauter Ortslage

In den Kostenrichtwerten sind die Anliegerleistungen für die Ortskanalisation berücksichtigt. Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m]:

Durchmesser	Kostenrichtwert
X < DN 200	330 Euro/m
DN 200 ≤ X ≤ DN 1 400	0,8 X + 170 [Euro/m]
X > DN 1 400	1 290 Euro/m

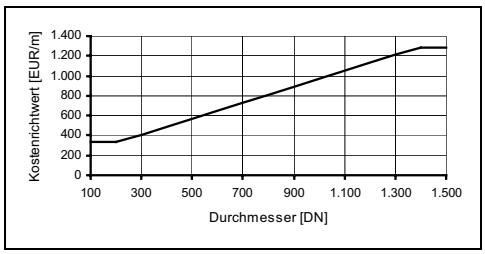

Abb. 1: Kostenkurve für Freispiegelleitungen in bebauter Ortslage

1.3 Freispiegelleitungen im Außenbereich bei befestigten Straßen und Wegen

Von befestigten Flächen ist dann auszugehen, wenn zumindest 50 vom Hundert der Kanalgrabenoberfläche betonierte, gepflasterte oder asphaltierte Flächen sind. Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m]:

Durchmesser	Kostenrichtwert
X < DN 300	300 Euro/m
DN 300 ≤ X ≤ DN 1 800	0,65 X + 105 [Euro/m]
X > DN 1 800	1 275 Euro/m

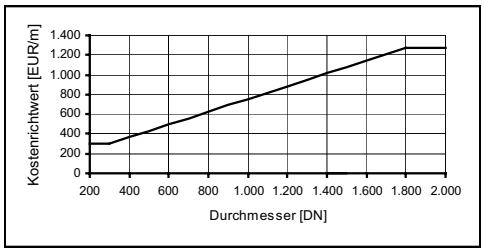

Abb. 2: Kostenkurve für Freispiegelleitungen bei befestigten Straßen und Wegen

1.4 Freispiegelleitungen im Außenbereich bei unbefestigten Geländeoberflächen

Bei Herstellung von offenen Ableitungsgräben gelten die um 50 vom Hundert verminderten Kostenrichtwerte für eine entsprechend dimensionierte Freispiegelleitung der erforderlichen Leistungsfähigkeit. Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m]:

Durchmesser	Kostenrichtwert
X < DN 200	220 Euro/m
DN 200 ≤ X ≤ DN 1 800	0,55 X + 110 [Euro/m]
X > DN 1 800	1 100 Euro/m

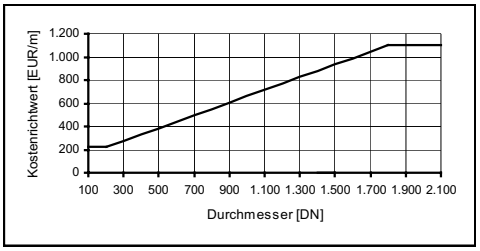

Abb. 3: Kostenkurve für Freispiegelleitungen bei unbefestigten Geländeoberflächen

1.5 Druck- und Unterdruckleitungen

Für die Herstellung in herkömmlicher Bauweise (einschließlich Pumpwerke) werden 75 vom Hundert der Kosten für Freispiegelleitungen nach Nr. 1.2 bis 1.4 in Ansatz gebracht. Für nicht in herkömmlicher Bauweise ausgeführte Leitungen (zum Beispiel eingefräst, gepflügt, eingespült) liegt der Kostenrichtwert bei 100 Euro/m einschließlich der notwendigen Pumpwerke oder Vakuumstationen.

1.6 Maßnahmen zur Abwasserreduzierung

Für Maßnahmen, die der Fremdwasserreduzierung (zum Beispiel Abtrennung von Außengebietswasser) oder der Reduzierung des Anfalls des zu behandelnden Abwassers (zum Beispiel Bau eines Trennsystems oder eines modifizierten Systems) in bereits bebauten und im Mischsystem entwässerten Gebieten sowie in Neubaugebieten dienen, liegt der Kostenrichtwert bei maximal 18 000 Euro/$ha_{Ared.}$.

Für unbefestigte Außengebiete ist die reduzierte Fläche ($A_{red.}$) mit 25 vom Hundert der Fläche des betroffenen Außengebietes anzusetzen.

Diese Höchstgrenze des Kostenrichtwertes ist nur in dem Falle maßgebend, in dem im Rahmen einer Alternativenbetrachtung der Nachweis erbracht wird, dass sich bei der Errichtung oder dem Umbau zu einem den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Mischsystem für die dann förderbaren Abwasseranlagen kein geringerer Betrag ergäbe. In jedem Fall ist der geringere Betrag maßgeblich.

2. Regenüberlauf-, Regenrückhaltebecken und Stauraumkanäle

2.1 Allgemeines

Die Kostenrichtwerte enthalten die Aufwendungen für die Drosseleinrichtungen, die Steuerung sowie den Beckenüberlauf und das Einmündungsbauwerk. Die Bauwerke verbindenden Kanäle und Entlastungskanäle mit einer Länge bis zu jeweils 20 m sind in den Kostenrichtwerten bereits eingeschlossen. Darüber hinausgehende Kanallängen sind nach Nr. 1.2 bis 1.4 zu berücksichtigen. Bei dem maßgeblichen Beckenvolumen handelt es sich immer um den gesamten nach der Zulassung erforderlichen Bemessungsinhalt. Für Erweiterungen sind die Beträge aus dem danach für den gesamten Bemessungsinhalt geltenden Kostenrichtwert und dem jeweiligen Erweiterungsanteil (zusätzlich zum Bestand erforderliches und neu zu errichtendes Volumen) zu ermitteln.

Sind Regenüberläufe als eigene Bauwerke ausgebildet, so ist für das gesamte Innenvolumen des zumindest erforderlichen Bauwerks (ohne Abzug der Einbauten) ein Kostenrichtwert von 1 200 Euro/m^3 anzusetzen.

Für hydrodynamische Abscheider erhöht sich dieser Kostenrichtwert um 40 vom Hundert.

Bei Becken in Erdbauweise sind ausschließlich dichte Becken mit 35 vom Hundert des Kostenrichtwertes der offenen Bauweise zu berücksichtigen.

Die errechneten Beträge sind jeweils um die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht förderbaren Anteile zu reduzieren.

Für Mess- und Datenübertragungseinrichtungen zur zentralen Erfassung der Betriebsdaten oder zur Bewirtschaftung der Beckenvolumina in einem Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet einer Abwasserbehandlungsanlage beträgt der Kostenrichtwert pauschal 7 000 Euro pro Becken. Dies gilt auch für die Nachrüstung von Becken, die bisher nicht entsprechend ausgestattet sind. Zur Berücksichtigung der im ländlichen Raum höheren einwohnerspezifischen Kosten erfolgt bei Baumaßnahmen von Abwasseranlagen nach Nr. 2 im Bereich der Ortskanalisation in Abhängigkeit von der Einwohnerdichte in der betroffenen Gemeinde, außerhalb der Ortskanalisation dagegen in Abhängigkeit von der mittleren Einwohnerdichte aller Gemeinden des gesamten gemeindlichen Gebietes im Sinne der KomAbw-VO ein Zuschlag zu dem nach Nr. 2 insgesamt errechneten Betrag:

Einwohnerdichte [E/km^2]	Zuschlag [vom Hundert]
< 150	20
150 – 300	10

2.2 Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken in offener Bauweise

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m³]:

Beckenvolumen	Kostenrichtwert
X < 500 m³	740 Euro/m³
500 m³ ≤ X ≤ 2 000 m³	16 545 $X^{-0,50}$ [Euro/m³]
X > 2 000 m³	370 Euro/m³

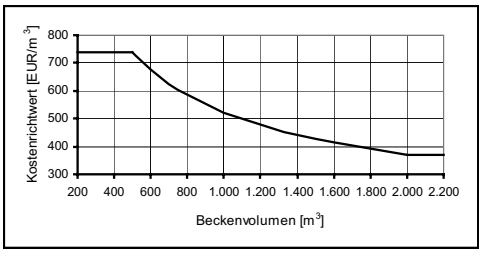

Abb. 4: Kostenkurve für Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken in offener Bauweise

2.3 Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken in geschlossener Bauweise

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m³]:

Beckenvolumen	Kostenrichtwert
X < 100 m³	1 650 Euro/m³
100 m³ ≤ X ≤ 2 000 m³	12 024 $X^{-0,43}$ [Euro/m³]
X > 2 000 m³	455 Euro/m³

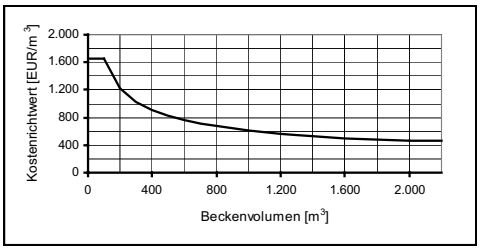

Abb. 5: Kostenkurve für Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken in geschlossener Bauweise

2.4 Stauraumkanäle

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m³]:

Beckenvolumen	Kostenrichtwert
X < 90 m³	1 742 Euro/m³
90 m³ ≤ X ≤ 1 550 m³	13 801 $X^{-0,46}$ [Euro/m³]
X > 1 550 m³	470 Euro/m³

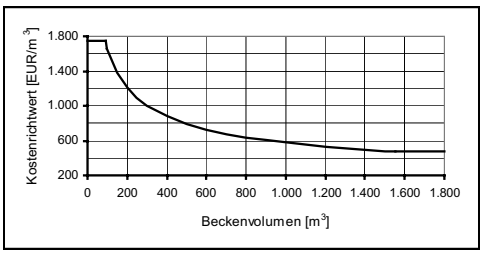

Abb. 6: Kostenkurve für Stauraumkanäle

2.5 Retentionsbodenfilter (Regen- und Mischwasserbehandlung)

Die Kostenrichtwerte enthalten die gesamten Aufwendungen für den Retentionsbodenfilter und die für den Betrieb notwendigen Einrichtungen und beziehen sich auf das nach der Zulassung erforderliche Speichervolumen.

Die besonderen Vorteile des Baues von Retentionsbodenfiltern für die Entlastung der Gewässer und die erhöhten Gesamtkosten für die Regen- und Mischwasserbehandlung durch die Einrichtung dieser zusätzlichen Reinigungsstufe sind durch einen pauschalen Zuschlag auf den aus dem Kostenrichtwert ermittelten Betrag für den Retentionsbodenfilter in Höhe von 35 vom Hundert zu berücksichtigen.

Vorgeschaltete Anlagen zur Feststoffabscheidung (zum Beispiel Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Siebe) werden nach den dafür maßgeblichen Kostenrichtwerten zusätzlich berücksichtigt. Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m³]:

Speichervolumen	Kostenrichtwert
X < 500 m³	500 Euro/m³
500 m³ ≤ X ≤ 2 000 m³	7 235 $X^{-0,43}$ [Euro/m³]
X > 2 000 m³	275 Euro/m³

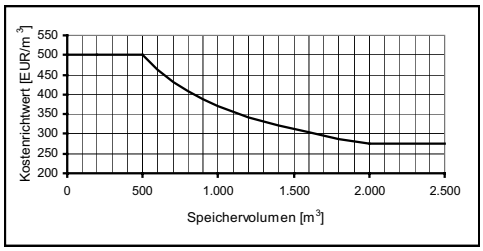

Abb. 7: Kostenkurve für Retentionsbodenfilter

3. Abwasserbehandlungsanlage

3.1 Allgemeines

Bei der Ausbaugröße handelt es sich immer um die gesamte, der Zulassung der Anlage zugrunde liegende Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage. Bei den maßgeblichen Beckenvolumina handelt es sich, unabhängig von einer Aufteilung in Kaskaden oder Einzelbauwerke, um das gesamte Bemessungsvolumen aller entsprechenden Becken mit gleicher

Funktion. Auch geplante Erweiterungen sind bereits bei der maßgeblichen Ausbaugröße für die Festlegung des Kostenrichtwertes zu berücksichtigen.

Die errechneten Beträge sind jeweils um die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht förderbaren Anteile zu reduzieren.

3.2 Neubau von Abwasserbehandlungsanlagen

Die Kostenrichtwerte enthalten die gesamten Aufwendungen für die Anlage zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich der Schlammbehandlung, aber ohne Regenwasserbecken. Werden weitergehende gewässerbezogene Anforderungen gestellt, werden die jeweils zusätzlich erforderlichen Maßnahmen oder Erweiterungen für die einzelnen Verfahrensstufen nach den dafür maßgeblichen Kostenrichtwerten berücksichtigt. Für die Berechnung der Beträge ist der Kostenrichtwert für das Gesamtvolumen der jeweiligen Verfahrensstufe maßgeblich. Die Ermittlung der erforderlichen zusätzlichen Volumina ist auf der Basis einer Alternativenbetrachtung durchzuführen. Der Zuschlag von 25 vom Hundert für die sonstigen Kostenfaktoren (Nr. 3.3.1) kann in diesem Fall nicht berücksichtigt werden. Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/EW]:

Ausbaugröße	Kostenrichtwert
X < 100 EW	2 275 Euro/EW
100 EW ≤ X ≤ 55 000 EW	11 402 $X^{-0,35}$ [Euro/EW]
X > 55 000 EW	250 Euro/EW

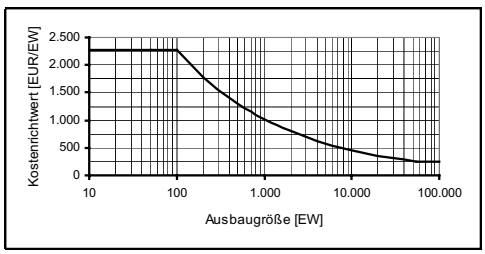

Abb. 8: Kostenkurve für den Neubau von Abwasserbehandlungsanlagen

3.3 Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen

3.3.1 Allgemeines

Kostenrichtwerte für die Erweiterungen von Abwasserbehandlungsanlagen können nur bei

a) einer Erhöhung der Ausbaukapazität (Anlagengröße in EW),

b) einer Erweiterung der hydraulischen Kapazität, soweit diese nicht auf einen erhöhten Fremdwasserzufluss zurück zu führen ist,

c) einer Erhöhung der Reinigungsleistung aufgrund weitergehender gewässerbezogener Anforderungen und einer Reduzierung der Fracht eines Schadstoffparameters im Auslauf der Abwasserbehandlungsanlage um mindestens 20 vom Hundert oder

d) der Ausstattung mit zusätzlichen Ausbaustufen zur Reduzierung der Gewässerbelastung (zum Beispiel Desinfektion)

in Ansatz gebracht werden.

Die Beträge sind aus den maßgeblichen Kostenrichtwerten (Gesamtkapazität nach Nr. 3.1 Satz 1) und dem jeweiligen Erweiterungsanteil (zusätzlich zum Bestand erforderliche und neu zu errichtende Anlagenteile) zu ermitteln.

Die Kostenrichtwerte für die genannten Bauwerke enthalten auch die Kosten der zugehörigen und für den Betrieb notwendigen Maschinen- und Verfahrenstechnik, Belüftungs- und Umwälzeinrichtungen, Pumpwerke und Leitungen.

Alle sonstigen Kostenfaktoren bei der Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch einen pauschalen Zuschlag von 25 vom Hundert auf den gesamten, aus den Kostenrichtwerten der Nr. 3.3.3 bis 3.3.9 ermittelten Betrag zu berücksichtigen.

Für den Umbau von bisher für eine andere Funktion genutzten Becken sind 25 vom Hundert des Kostenrichtwertes anzusetzen, der sich aufgrund der künftigen Nutzung des Beckens ergibt.

3.3.2 Erweiterung der gesamten Abwasserbehandlungsanlage

Werden Abwasserbehandlungsanlagen in allen für die Reinigung wesentlichen Teilen (Einlaufgruppe/Vorbehandlung, biologische Reinigung, Nachklärung und Schlammbehandlung) erweitert, kann der Betrag für die Erweiterung pauschal nach dem Kostenrichtwert der Nr. 3.2 und dem erforderlichen Erweiterungsanteil ermittelt werden. Maßgeblich für den Kostenrichtwert ist die Gesamtausbaugröße der Anlage.

3.3.3 Neugestaltung der Einlaufgruppe

Die Kostenrichtwerte für die Neugestaltung der Einlaufgruppe entfallen zu 30 vom Hundert auf den Rechen und zu 70 vom Hundert auf den Sandfang. Für einen erstmalig zu errichtenden Feinrechen oder eine vergleichbare Einrichtung auf einer vorhandenen Anlage können 30 vom Hundert des Kostenrichtwertes der Einlaufgruppe angesetzt werden. Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/EW]:

Ausbaugröße	Kostenrichtwert
X < 250 EW	150 Euro/EW
250 EW ≤ X ≤ 50 000 EW	1 158 $X^{-0,37}$ [Euro/EW]
X > 50 000 EW	21 Euro/EW

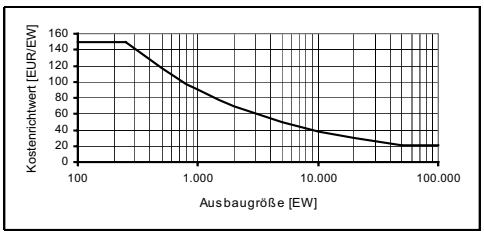

Abb. 9: Kostenkurve für die Einlaufgruppe

3.3.4. Vor- und Nachklärbecken

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m³]:

Beckenvolumen	Kostenrichtwert
X < 200 m³	1 050 Euro/m³
200 m³ ≤ X ≤ 14 500 m³	7 457 $X^{-0,37}$ [Euro/m³]
X > 14 500 m³	215 Euro/m³

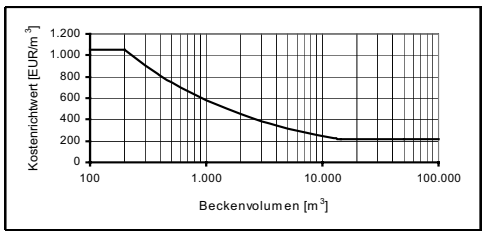

Abb. 10: Kostenkurve für Vor- und Nachklärbecken

3.3.5 Biologische Behandlungsstufe (Belebungsbecken)

Die Kostenrichtwerte beziehen sich auf das gesamte Volumen der biologischen Behandlungsstufe (aerobe Stufe, anaerobe Stufe und simultane aerobe Schlammstabilisierung). Die Kostenrichtwerte berücksichtigen auch das Rücklauf- und Überschussschlammpumpwerk sowie die notwendigen Leitungen. Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m³]:

Beckenvolumen	Kostenrichtwert
X < 400 m³	945 Euro/m³
400 m³ ≤ X ≤ 10 000 m³	5 704 $X^{-0,30}$ [Euro/m³]
X > 10 000 m³	360 Euro/m³

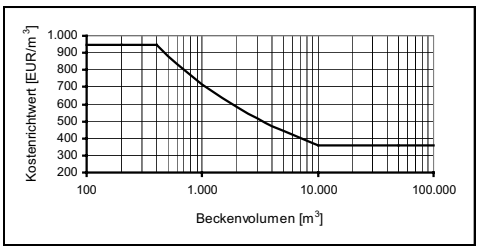

Abb. 11: Kostenkurve für die biologische Behandlungsstufe

3.3.6 Schlammbehandlung

3.3.6.1 Schlammeindicker und Schlammlagerbehälter

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m³]:

Behältervolumen	Kostenrichtwert
X < 100 m³	795 Euro/m³
100 m³ ≤ X ≤ 5 000 m³	10 980 $X^{-0,57}$ [Euro/m³]
X > 5 000 m³	85 Euro/m³

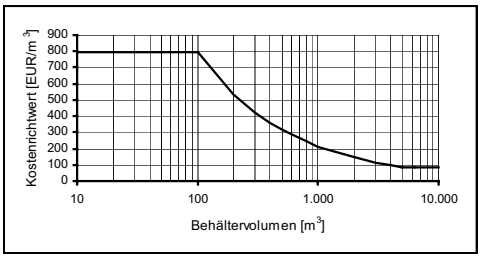

Abb. 12: Kostenkurve für die Schlammeindicker und Schlammlagerbehälter

3.3.6.2 Schlammstabilisierung (anaerob, aerob)

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/EW]:

Ausbaugröße	Kostenrichtwert
X < 10 000 EW	54 Euro/EW
10 000 EW ≤ X ≤ 100 000 EW	450 $X^{-0,23}$ [Euro/EW]
X > 100 000 EW	32 Euro/EW

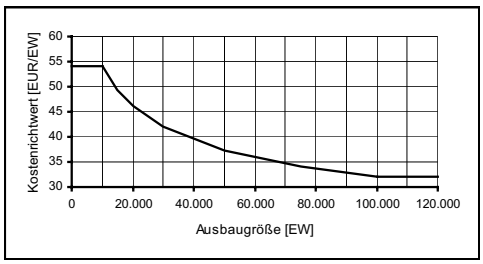

Abb. 13: Kostenkurve für die Schlammstabilisierung

3.3.6.3 Entwässerungseinrichtung

Die Kostenrichtwerte gelten für alle maschinellen Entwässerungseinrichtungen (zum Beispiel Siebbandpresse, Dekanter, Kammerfilterpresse). Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/EW]:

Ausbaugröße	Kostenrichtwert
X < 10 000 EW	42 Euro/EW
10 000 EW ≤ X ≤ 60 000 EW	26 463 $X^{-0,70}$ [Euro/EW]
X > 60 000 EW	12 Euro/EW

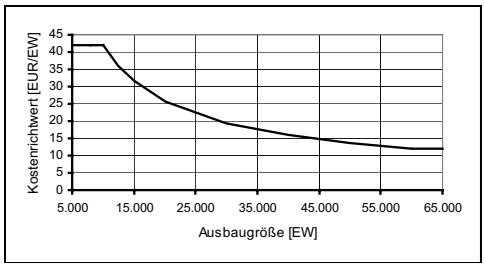

Abb. 14: Kostenkurve für die Entwässerungseinrichtung

3.3.7 Mess-, Steuer- und Regeltechnik

Bei Erweiterung bestehender Einrichtungen ist der Kostenrichtwert auf den entsprechenden prozentualen Anteil der neuen Anlagenteile an der Gesamtanlage (Erweiterungsanteil für die biologische Stufe oder der EW-Bemessung) zu reduzieren. Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/EW]:

Ausbaugröße	Kostenrichtwert
X < 500 EW	190 Euro/EW
500 EW ≤ X ≤ 150 000 EW	5 130 $X^{-0,53}$ [Euro/EW]
X > 150 000 EW	9 Euro/EW

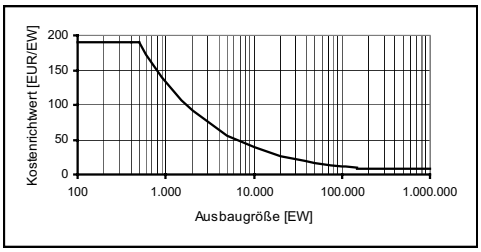

Abb. 15: Kostenkurve für die Mess-, Steuer- und Regeltechnik

3.3.8 Betriebsgebäude

Die Kosten für die Stromversorgung und die Errichtung und Ausstattung des Labors sind in den Kostenrichtwerten enthalten. Bei Erweiterung bestehender Betriebsgebäude ist der Richtwert auf den entsprechenden prozentualen Anteil der neuen Anlagenteile an der Gesamtanlage (Erweiterungsanteil für die biologische Stufe oder der EW-Bemessung) zu reduzieren. Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/EW]:

Ausbaugröße	Kostenrichtwert
X < 1 000 EW	160 Euro/EW
1 000 EW ≤ X ≤ 100 000 EW	7 675 $X^{-0,56}$ [Euro/EW]
X > 100 000 EW	12 Euro/EW

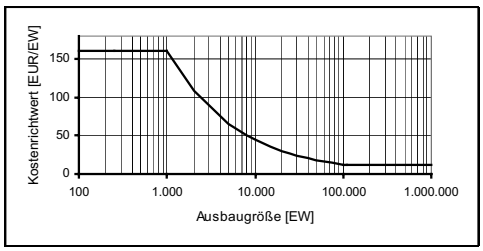

Abb. 16: Kostenkurve für Betriebsgebäude

3.3.9 Sonstige Abwasseranlagen

Anstelle von Kostenrichtwerten werden die Kosten der nachfolgend genannten Abwasseranlagen im Einzelfall durch verwaltungsinterne oder externe Gutachten ermittelt. Die sonstigen Kosten (Nr. 3.3.1) sind durch den pauschalen Zuschlag von 25 vom Hundert erfasst und nicht Gegenstand der Nr. 3.3.9.

Art der Abwasseranlage:

a) Biologische Behandlungsstufe außer Belebungsbecken

(zum Beispiel Tropfkörper, Tauchtropfkörper, Festbettreaktoren, Teiche, Pflanzenbeete, Kleinkläranlagen bis 50 EW).

In begründeten Ausnahmefällen können zeitlich begrenzte Sonderlösungen zur Sicherstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden biologischen Abwasserbehandlung gefördert werden. Die Förderung bezieht sich auf die tatsächlich anfallenden Kosten, zum Beispiel für die Anmietung der entsprechenden Anlagenteile, und wird auf einen Zeitraum von maximal 24 Monaten begrenzt. Der Antragsteller hat die Wirtschaftlichkeit der von ihm gewählten Maßnahme darzulegen. Es können nur solche Antragsteller berücksichtigt werden, die per Sanierungsbescheid aufgefordert sind, eine Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik zu errichten/zu erweitern, da sonst ihre Einleitererlaubnis erlischt und die Verzögerung dieser Maßnahme durch den Antragsteller nicht schuldhaft herbeigeführt wurde.

b) Filtration (zum Beispiel Sandfilter, Mikrosiebung),

c) Membranfiltrationsstufen (bei Einbau in Belebungsbecken Mehrkosten zu Nr. 3.3.5),

d) Schlammvererdung in Pflanzenbeeten,

e) Zusätzliche Maßnahmen zur Mischwasservorbehandlung (zum Beispiel Rechen, Siebe),

f) Maßnahmen zur weitergehenden Abwasserbehandlung (zum Beispiel Desinfektion),

g) Abwasserpumpwerke in öffentlichen Kanalnetzen (soweit nicht in Verbindung mit Nr. 1.5 und Nr. 3).

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.
Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.
Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.
Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.
Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern	Euro 272,00
Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 0,075
○ CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC ○ Windows	je Euro 272,00
Updates	je Euro 35,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:	
Gesamtausgabe	**Euro 105,00**
jedes Update	**Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2004 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

- ○ Jahrgang 1995
- ○ Jahrgang 1996
- ○ Jahrgang 1997
- ○ Jahrgang 1998
- ○ Jahrgang 1999
- ○ Jahrgang 2000
- ○ Jahrgang 2001
- ○ Jahrgang 2002
- ○ Jahrgang 2003
- ○ Jahrgang 2004
- ○ Jahrgang 2005

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00